

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2026	ausgegeben zu Saarbrücken, 8. Juni 2026	Nr. 60
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Studierende in postgradualen Studiengängen, Teilnehmerinnen/Teilnehmer an weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen, Gasthörerinnen/Gasthörer, Seniorenstudierende und Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Fernstudienangeboten  
Vom 23. April 2026.....

362

**Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung  
für Studierende in postgradualen Studiengängen, Teilnehmerinnen/Teilnehmer an  
weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen,  
Gasthörerinnen/Gasthörer, Seniorenstudierende und Teilnehmerinnen/Teilnehmer an  
Fernstudienangeboten**

**vom 23. April 2026**

Das Präsidium der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat gemäß § 16 Absatz 1 und 2 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes vom 20. März 2002 (Amtsblatt S. 662), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsblatt I S. 555, 569) in Verbindung mit § 18 Absatz 4 Satz 2 Nr. 8 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsblatt I S. 1080), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsblatt I S. 555), nach Anhörung des Senats in seiner 219. Sitzung vom 23. April 2026 folgende Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Studierende in postgradualen Studiengängen, Teilnehmerinnen/Teilnehmer an weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen, Gasthörerinnen/Gasthörer, Seniorenstudierende und Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Fernstudienangeboten vom 31. Mai 2023 (Dienstbl. S. 208) erlassen, die nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und für Wissenschaft hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

Die Gebührenordnung für Studierende in postgradualen Studiengängen, Teilnehmerinnen/Teilnehmer an weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen, Gasthörerinnen/Gasthörer, Seniorenstudierende und Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Fernstudienangeboten vom 31. Mai 2023 (Dienstbl. S. 208) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei ist das der rheinland-pfälzischen „Landesverordnung über die Gebühren für die Teilnahme an Fernstudien an Fachhochschulen“ vom 26.04.2016 in der jeweils geltenden Fassung anliegende Besondere Gebührenverzeichnis zugrunde zu legen.“

2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht mit der Zulassung zum Studium oder mit dem Eingang des Antrags auf Rückmeldung in schriftlicher oder elektronischer Form. Die Gebühr ist bis zu dem im Bescheid genannten Termin zu entrichten. Bei einem Rücktritt vom Studium vor dem Materialbereitstellungstermin wird die entrichtete Gebühr abzüglich 10 v.H. Verwaltungskosten erstattet. Ist nach dem der rheinland-pfälzischen „Landesverordnung über die Gebühren für die Teilnahme an Fernstudien an Fachhochschulen“ vom 26.04.2016 in der jeweils geltenden Fassung anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis ein Erlass oder eine Ermäßigung der Gebühr möglich, entscheidet hierüber auf Antrag die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Zentralstelle im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachkommission. Werden mit Dienststellen oder Unternehmen Vereinbarungen über einen vollständigen oder teilweisen Kostenausgleich getroffen, entfällt insoweit die Verpflichtung zur individuellen Gebührenerhebung.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt mit Aushang an den schwarzen Brettern "Der Präsident/Die Präsidentin" in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, 29. Mai 2026

gez. Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard  
Präsident htw saar